

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

A Problem und Ziel

Das Personalvertretungsgesetz wurde zuletzt durch das am 14. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Hochschulrechts vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705, 718) geändert. Zwischenzeitlich hat sich erneut Änderungsbedarf ergeben.

Zum einen hat der Bund das Bundespersonalvertretungsgesetz geändert und damit die Anwendbarkeit einzelner Regelungen für die Bundesländer befristet. Zum anderen ist nach der Beendigung der pandemischen Situation eine rechtliche Grundlage für die Durchführung digitaler Personalratssitzungen erforderlich. Das Personalvertretungsgesetz sieht aktuell nur die Durchführung von Präsenzsitzungen vor. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war zum damaligen Zeitpunkt die Durchführung von Präsenzsitzungen sehr eingeschränkt bzw. nicht möglich. Für die ordnungsgemäße Beschlussfassung setzt § 27 Absatz 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes allerdings eine persönliche Anwesenheit der Mitglieder voraus. Somit waren die Personalvertretungen faktisch arbeitsunfähig. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (seinerzeit das Ministerium für Inneres und Europa) mit einem Rundschreiben vom 26. März 2020 darauf hingewiesen, dass das Festhalten an der Präsenzpflicht die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen verletzen würde, und die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen für zulässig erachtet.

Darüber hinaus erfolgten in der Vergangenheit im Bildungsbereich Strukturänderungen.

B Lösung

Es werden Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die in den Bundesländern nur noch bis zum 31. Dezember 2024 fortgelten, weiterhin für anwendbar erklärt, um eine Regelungslücke zu vermeiden.

Außerdem wird eine Regelung aufgenommen, die die Durchführung digitaler bzw. hybrider Personalratssitzungen erlaubt. Aus Gründen des Infektionsschutzes wurden digitale Sitzungen während der Corona-Lage aufgrund einer untergesetzlichen Ausnahmeregelung erlaubt, welcher nach der Beendigung der Corona-Lage allerdings die Grundlage entzogen ist.

Die Änderung des Personalvertretungsgesetzes beinhaltet zudem eine Anpassung im Bildungsbereich, die aufgrund von Strukturänderungen erforderlich wurde. Auch wird das in § 7 des Personalvertretungsgesetzes normierte Gruppenprinzip (Beamte und Arbeitnehmer) für den Bereich der Lehrkräfte aufgehoben. Eine grundlegende Anpassung des Personalvertretungsgesetzes bleibt einer umfassenden Novellierung vorbehalten.

C Alternativen

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen würde zu Regelungslücken führen.

Ohne eine entsprechende gesetzliche Normierung dürfen Personalratssitzungen nach der Beendigung der pandemischen Situation nur als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes wurden digitale Sitzungen während der Corona-Lage aufgrund einer untergesetzlichen Ausnahmeregelung erlaubt. Die Durchführung digitaler bzw. hybrider Personalratssitzungen hat sich – auch im Hinblick auf die verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeit des ortsunabhängigen Arbeitens – bewährt. Mit dem Ende der pandemischen Situation ist dieser Ausnahmeregelung allerdings die Grundlage entzogen worden, sodass digitale bzw. hybride Personalratssitzungen inzwischen unzulässig sind.

Das einstige Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (LISA) wurde aufgelöst. Die Regelungen in § 78 des Personalvertretungsgesetzes sind damit obsolet. Eine Beibehaltung der Vorschriften entspräche nicht den aktuellen Strukturen.

D Notwendigkeit

Die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes können nur durch ein Gesetz geändert werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Für das Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

Insbesondere werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705, 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Nichtöffentlichkeit und Durchführung der Sitzungen,
Video- und Telefonkonferenz“.

b) Die Angabe zu Unterabschnitt 2 des Abschnittes VIII wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für Schulen“.

c) Die Angaben zu den §§ 78 bis 80 werden wie folgt gefasst:

„§ 78 Jugend- und Ausbildungsververtretung der Referendarinnen und Referendare
§ 79 Stufenvertretungen im Bereich des für Bildung zuständigen Ministeriums
§ 80 Sondervorschriften, Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Übergangsregelung“.

e) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 94 Inkrafttreten“.

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Nichtöffentlichkeit und Durchführung der Sitzungen, Video- und Telefonkonferenz

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann eine ihm nicht als Mitglied angehörende Person zur Protokollführung hinzuziehen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen. Die Beendigung der Sitzung ist ihr in geeigneter Weise anzuzeigen.

(2) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit der Mitglieder vor Ort statt. Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann Sitzungen vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder sowie sonstiger teilnahmeberechtigter Personen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1. § 32 Absatz 1 Satz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.“

3. In Abschnitt VIII wird der Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für Schulen“.

4. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare

Die in einem Ausbildungsverhältnis für ein Lehramt stehenden Beschäftigten im Sinne von § 5 Absatz 1 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung wählen eine Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare bei der obersten Schulbehörde. Diese nimmt gleichzeitig die Aufgaben einer Hauptjugend- und Ausbildungsvertretung wahr. Zuständiger Personalrat ist der bei der obersten Schulbehörde gemäß § 79 Absatz 7 gebildete Lehrerhauptpersonalrat.“

5. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „des für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Nummern 1 bis 5 durch die folgenden Nummern 1 bis 6 ersetzt:
 - „1. Grundschulen,
 2. Regionale Schulen,
 3. Förderschulen,
 4. Gymnasien und Studienkollegs,
 5. Gesamtschulen,
 6. Berufliche Schulen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglied“ und jeweils das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Beschäftigten mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“ durch die Wörter „unterstützenden pädagogischen Fachkräfte“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Mitgliedern“ und das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglied“ und jeweils das Wort „Vertretern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 und Absatz 6 gelten entsprechend.“

h) In Absatz 9 werden die Wörter „die Kultusministerin“ durch die Wörter „das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80
Sondervorschriften, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Bereich des Lehrerhauptpersonalrats wird bei dem für Bildung zuständigen Ministerium eine Einigungsstelle gebildet. Die Zahl der Beisitzenden beträgt abweichend von § 63 Absatz 2 je sechs. Den von dem Hauptpersonalrat zu bestellenden Beisitzenden muss je ein Mitglied jeder Fachgruppe gemäß § 79 Absatz 1 angehören. Betrifft die Angelegenheit lediglich Mitglieder einer Fachgruppe, so müssen mindestens drei der vom Hauptpersonalrat zu bestellenden Beisitzenden dieser Fachgruppe angehören.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium für die nach § 77 Absatz 2 sowie § 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 zu bildenden Personalvertretungen die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Rechtsverordnung. § 38 Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 7 findet für die Personalräte der Lehrkräfte gemäß § 77 Absatz 2, die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare gemäß § 78, die Stufenvertretung der Lehrkräfte gemäß § 79 Absatz 1 und den Lehrerhauptpersonalrat gemäß § 79 Absatz 7 keine Anwendung.“

7. Nach § 92 wird folgender § 93 eingefügt:

**„§ 93
Übergangsregelung**

(1) Die §§ 79 und 80 finden erstmalig Anwendung auf die ab dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes]* nach § 19 stattfindenden regelmäßigen Wahlen von Personalvertretungen und Stufenvertretungen. Im Übrigen gelten die §§ 79 und 80 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705, 718) geändert worden ist, fort. Am ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes]* bestehende Personalvertretungen und Stufenvertretungen führen die Geschäfte bis zur Konstituierung von nach § 19 neu gewählten Personalvertretungen und Stufenvertretungen weiter, längstens jedoch bis zum Ablauf des in § 19 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunktes.

(2) Die §§ 90, 94 bis 107 Satz 1 und § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, gelten bis zu einer Regelung in diesem Gesetz als Landesrecht fort.“

8. Der bisherige § 93 wird § 94.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Die Änderung des Personalvertretungsgesetzes (PersVG) beinhaltet punktuelle Anpassungen:

Als ergänzende Alternative zum Regelfall der Präsenzsitzung können Personalratssitzungen – optional und unabhängig von einer pandemischen Situation – vollständig oder teilweise mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Es erfolgen Anpassungen im Schulbereich, die aufgrund von Strukturänderungen erforderlich wurden.

Das in § 7 PersVG normierte Gruppenprinzip wird für den Bereich der Lehrkräfte aufgehoben.

Ferner erfolgt die Festlegung, dass Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die in den Bundesländern nur noch bis zum 31. Dezember 2024 zur Anwendung kommen, für weiter anwendbar erklärt werden.

Eine grundlegende Anpassung des Personalvertretungsgesetzes bleibt einer umfassenden Novellierung vorbehalten.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die umfassende Novellierung des Personalvertretungsgesetzes ist einer Gesamtnovelle vorbehalten. In diesem Rechtssetzungsverfahren werden nur dringend notwendige Änderungen umgesetzt.

Zu Nummer 1

Die Angaben in der Inhaltsübersicht werden entsprechend der geänderten Überschriften der §§ 26, 78 bis 80 und 93 angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelungen zur Nichtöffentlichkeit und zum Zeitpunkt wurden ergänzt um die Möglichkeit der Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen.

Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen in § 26 PersVG.

Absatz 2 beinhaltet nunmehr Regelungen, welche die Durchführung digitaler bzw. hybrider Sitzungen erlaubt. Die in Absatz 2 getroffenen Regelungen orientieren sich weitgehend an der Neuregelung des Bundes in § 38 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass Personalratssitzungen in der Regel als Präsenzsitzung durchgeführt werden. Mit Satz 2 wird optional und unabhängig von einer pandemischen Situation die Möglichkeit eröffnet, Personalratssitzungen vollständig oder teilweise (sogenannte Hybridsitzung) auch mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen. Diese Option gibt den Personalräten die Möglichkeit, von zeitgemäßen, in der Dienststelle verfügbaren Informations- und Kommunikationstechniken zu profitieren und über den rechtssicheren Einsatz von Präsenzalternativen selbst zu entscheiden. Es müssen keine besonderen Gründe für die Durchführung einer Sitzung in digitaler Form vorliegen. Das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ ist lediglich dahingehend zu verstehen, dass es im Falle des Unterbleibens einer Initiative für eine alternative Sitzungsform bei einer Präsenzsitzung verbleibt.

Die Beschränkung auf durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen für Video- und Telefonkonferenzen (Satz 2 Nummer 1) gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung und entsprechend auch zum Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten.

Das Widerspruchsquorum von einem Viertel der Mitglieder des Personalrats oder der Mehrheit einer Gruppenvertretung (Satz 2 Nummer 2) gewährleistet einen angemessenen Minderheitenschutz, stellt aber gleichzeitig die Wirksamkeit der Regelung in großen Personalvertretungen sicher.

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können (Satz 2 Nummer 3), erfordert organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhaltes der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat hat aber alles in seiner Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollen die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Der Personalrat muss gegebenenfalls auch erforderliche technische Maßnahmen ergreifen, soweit diese optional im System einschaltbar sind. Eine Aufzeichnung von Video- und Telefonkonferenzen ist ausgeschlossen (Satz 3).

Satz 4 stellt klar, dass mittels Video- oder Telefonkonferenz zu Personalratssitzungen zugeschaltete Personalratsmitglieder das Anwesenheitserfordernis des § 27 Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Satz 5 modifiziert das in § 32 Absatz 1 Satz 4 vorgesehene Erfordernis, dass sich die Teilnehmer eigenhändig in die Anwesenheitsliste einzutragen haben. Bei Video- und Telefonkonferenzen stellt die oder der Vorsitzende die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein.

Zu Nummer 4

Die Absätze 1 und 3 regelten bisher die Wahl des Personalrats beim ehemaligen Landesinstitut Mecklenburg-Vorpommern für Schule und Ausbildung (LISA) bzw. beim Lehrerprüfungsamt, welches mit dem LISA organisatorisch verbunden war. Durch die Auflösung des LISA als oberste Landesbehörde sind die Regelungen obsolet geworden. Insofern regelt die Neufassung des § 78 nur noch die Bildung der Jugend- und Ausbildungsververtretung im Bereich der Lehrkräfte. Dabei wird mit dem Verweis auf § 5 Absatz 1 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung klargestellt, dass Lehrkräfte im Seiteneinstieg einschließlich der Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, die die Befähigung für ein Lehramt bzw. eine Lehrbefähigung nach § 2 Absatz 5, 6 bzw. 6a des Lehrerbildungsgesetzes erwerben, keine Auszubildenden im Sinne des § 78 sind. Diese Beschäftigten stehen im Gegensatz zu den Referendarinnen und Referendaren in einem Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer; sie wählen den Personalrat der Lehrkräfte. Die Zuordnung der Jugend- und Ausbildungsververtretung der Referendarinnen und Referendare zum Lehrerhauptpersonalrat erfolgt wegen der fachlichen Nähe und der besonderen Affinität dieses Gremiums mit den Themen und Problemen der angehenden Lehrerinnen und Lehrer.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung der Überschrift erübrigt sich zukünftig eine Anpassung an die jeweilige Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 79 Absatz 1 Satz 3 PersVG wird die Bildung einer gesonderten Fachgruppe jeweils für die Grundschulen und die Regionalen Schulen geregelt. Zum einen soll damit beiden Bereichen aufgrund der jeweiligen Anzahl der Schulen mehr Gewicht verliehen werden. Zum anderen ist es wegen der Neuregelung in § 80 Absatz 5, wonach im Bereich der Personalräte der Lehrkräfte eine Unterscheidung nach den Beschäftigungsgruppen nicht mehr vorgenommen wird, nunmehr geboten, die Berücksichtigung der jeweiligen fachgruppenspezifischen Interessen verstärkt in den Blick zu nehmen. Das Arbeitsaufkommen wird sich in den Angelegenheiten, die lediglich eine Fachgruppe betreffen, entsprechend auf die Fachgruppen verteilen, da in diesem Fall gemäß Absatz 6 nach wie vor die Beratung und Beschlussfassung selbstständig durch die jeweilige Fachgruppe erfolgt.

Zu Buchstabe c**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 handelt es sich um geschlechtergerechte Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung von Satz 5 folgt aus der Neuregelung des § 80 Absatz 5.

Aufgrund der Neuregelung des § 80 Absatz 5 entfallen die Maßgaben des § 14 nur hinsichtlich der Vertretung der Gruppen (§ 7) in den Fachgruppen. Hinsichtlich der Vertretung der Fachgruppen im Lehrerbezirkspersonalrat finden insbesondere die Regelungen über den Losentscheid (§ 14 Absatz 1 Satz 3), den Verzicht auf eine Vertretung im Personalrat (§ 14 Absatz 1 Satz 6 und 7), die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 14 Absatz 2), die abweichende Verteilung der Mitglieder auf die Gruppen (§ 14 Absatz 3), den Vorschlag bzw. Wahl von Angehörigen anderer Gruppen (§ 14 Absatz 4) und die Mitwahl bei einer anderen Gruppe (§ 14 Absatz 5) nach wie vor entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe d

In § 79 Absatz 4 PersVG erfolgt eine Anpassung an die Bezeichnung in § 100 Absatz 8 des Schulgesetzes.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bei den Änderungen in § 79 Absatz 6 Satz 1 handelt es sich um eine geschlechtergerechte und im Übrigen um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des Satzes 2 folgt aus der Neuregelung des § 80 Absatz 5.

Zu Buchstabe f

Mit der Änderung in § 79 Absatz 8 erübrigt sich zukünftig eine Anpassung an die jeweilige Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe g

Es wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

§ 80 Absatz 4 PersVG enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Aus Gründen der Rechts- und Anwendungssicherheit soll dann bereits die Überschrift den ausdrücklichen Hinweis „Verordnungsermächtigung“ enthalten.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung erübrigt sich zukünftig eine Anpassung an die jeweilige Behördenbezeichnung. Infolge der Bildung einer gesonderten Fachgruppe für die Grundschulen in § 79 Absatz 1 Satz 3 und wegen der Regelung in Satz 3, wonach den von dem Hauptpersonalrat zu bestellenden Beisitzerinnen und Besitzern (Beisitzende) je ein Vertreter jeder Fachgruppe angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Besitzenden (von derzeit fünf) auf je sechs. Auch wenn sich die Zahl der Beisitzenden gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 auf je sechs erhöht, verbleibt es hinsichtlich der Angelegenheiten, die lediglich Angehörige einer Fachgruppe betreffen, in § 80 Absatz 1 Satz 4 bei der Mindestzahl von drei. Damit sind die spezifischen Interessen der betreffenden Fachgruppe dennoch ausreichend gewahrt; insbesondere ist sichergestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Fachgruppe nicht von den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Fachgruppen in der Einigungsstelle überstimmt werden können. Abgesehen davon kommt es in der Einigungsstelle im Gegensatz zur Behandlung von Angelegenheiten der Fachgruppe durch den Personalrat gemäß § 79 Absatz 6 nicht auf das Votum der Vertreterinnen und Vertreter des Lehrerhauptpersonalrates an, sondern der Beschluss wird von den Mitgliedern der Einigungsstelle durch Stimmenmehrheit gefasst. Auch kann damit dem Grundsatz des § 80 Absatz 1 Satz 3, wonach abgesehen von den fachgruppenspezifischen Angelegenheiten die vom Lehrerhauptpersonalrat gesamt repräsentierte Lehrerschaft in der Einigungsstelle vertreten sein muss, zumindest teilweise entsprochen werden. So können neben der betreffenden Fachgruppe drei weitere und somit insgesamt vier von nun sechs Fachgruppen in die Einigungsstelle entsandt werden. Die Streichung des Satzes 5 folgt aus der Neuregelung des § 80 Absatz 5.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle und geschlechtergerechte Anpassungen sowie eine Anpassung der Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c

Nach ihrem bisherigen Wortlaut erstreckt sich die Verordnungsermächtigung in § 80 Absatz 4 auch auf den Personalrat der Beschäftigten des Lehrprüfungsamtes (§ 78 Absatz 3 Satz 2), den Bezirkspersonalrat des Verwaltungspersonals an den Staatlichen Schulämtern (§ 79 Absatz 5) und den Hauptpersonalrat (K) des Verwaltungspersonals bei der obersten Schulbehörde (§ 79 Absatz 9). Diese Beschäftigten unterliegen jedoch nicht der besonderen Arbeitszeitregelung der Lehrkräfte, sondern den Arbeitszeitregelungen für das Verwaltungspersonal. Für sie muss die allgemeine Freistellungsstaffel des § 38 Absatz 3 Satz 2 PersVG gelten.

Zudem erübrigt sich mit der Änderung zukünftig eine Anpassung an die jeweilige Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe d

§ 7 regelt, dass in jeder Dienststelle Beamte, Angestellte und Arbeiter je eine Gruppe bilden. Die Gruppeneinteilung im Personalvertretungsrecht dient der Durchsetzung spezifischer Gruppeninteressen im Rahmen der gemeinsamen Personalvertretung. Aus der Neuregelung des § 80 Absatz 5 folgt nunmehr, dass im Bereich der Lehrkräfte keine Gruppen mehr gebildet werden. Eine Beeinträchtigung der Interessenwahrnehmung der Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder gar eine gegenseitige Überstimmung wird im Bereich der Lehrkräfte dadurch nicht gesehen. Die besoldungs-/tarifrechtlichen Belange beider Beschäftigungsgruppen sind weitgehend harmonisiert bzw. finden entsprechende Anwendung. So ist beispielsweise aufgrund der nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder gebotenen Gleichbehandlung von angestellten und beamteten Lehrkräften die Anwendung einer Tarifautomatik bei den tarifbeschäftigten Lehrkräften ausgeschlossen. Vielmehr sind sowohl bei einer Höhergruppierung als auch bei einer Herabgruppierung die Voraussetzungen zu beachten, unter denen entsprechende einseitige Maßnahmen dem Dienstherrn auch bei Beamtinnen und Beamten möglich wären. Aufgrund der besonderen Verhältnisse an Schulen finden gemäß § 44 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder hinsichtlich der Arbeitszeit einschließlich der Mehrarbeit, den Sonderformen der Arbeit und dem Bereitschaftsdienst auch für die Tarifbeschäftigten die Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten Anwendung. Im Übrigen werden an den öffentlichen Schulen die personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten weitestgehend für die Lehrkräfte in ihrer Gesamtheit geregelt bzw. in entsprechender Weise zur Anwendung gebracht. Unterschieden wird zumeist lediglich bei der rechtlichen Ausgestaltung aufgrund der Eigenart des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses.

Hinsichtlich der Stufenvertretungen wird bereits jetzt teilweise die Auffassung vertreten, dass durch das Prinzip der Fachgruppen nach Schularten das Prinzip der Gruppen nach dem Beschäftigungsstatus verdrängt ist (vgl. Meist in Meist/Schmitz Kommentar zum Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, § 79, Anm. 1.2). Die Nichtanwendung des § 7 hat zur Folge, dass auch alle Folgeregelungen, die sich aus dem Gruppenprinzip des § 7 ergeben, im Bereich der Lehrkräfte nicht mehr zur Anwendung kommen. Dies sind insbesondere die Regelungen über die Vertretung der Beschäftigungsgruppen im Personalrat (§ 14), die Wahl in getrennten Wahlgängen (§ 15 Absatz 2 Satz 1), die Vertretung der Beschäftigungsgruppen im Vorstand (§ 24 Absatz 1 Satz 2), die getrennte Beschlussfassung in Angelegenheiten der Beschäftigungsgruppen (§ 28 Absatz 2 Satz 1) und die Vertretung der jeweiligen Beschäftigungsgruppe in der Einigungsstelle (§ 63 Absatz 2 Satz 3 und 4).

Zu Nummer 7

§ 93 Absatz 1 regelt die erstmalige Anwendung der §§ 79 und 80 auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende regelmäßige Personalratswahl im Bereich der Lehrkräfte. Die Umsetzung der in den §§ 79 und 80 vorgenommenen Änderungen hinsichtlich der Bildung der Fachgruppen bei den Stufenvertretungen der Lehrkräfte und die Nichtanwendung des Gruppenprinzips nach § 7 einschließlich der Folgeregelungen setzt die Wahl und Zusammensetzung der Gremien nach diesen Maßgaben voraus. Eine Neuwahl mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird jedoch nicht für notwendig erachtet. § 93 Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung, dass die am Tag des Inkrafttretens bestehenden Personalvertretungen und Stufenvertretungen ihre Geschäfte bis zur Konstituierung der neuen Personalvertretungen und Stufenvertretungen fortführen. Hierbei gilt allerdings die zeitliche Begrenzung des § 19 Absatz 1 Satz 3.

Demnach verlängert sich die Amtszeit längstens bis zum 31. Mai des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, wenn diese vorher noch nicht abgeschlossen sind. Eine weitere Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit sieht das Personalvertretungsgesetz nicht vor. Auch eine Fortführung der Geschäfte der alten Personalvertretungen über diesen Zeitpunkt hinaus wird für unzulässig erachtet [vgl. Gronimus in Vogelgesang u. a.: Kommentar zum Landespersonalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (25. Lfg. IX/06) – § 19 Rn. 8].

Gemäß § 131 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) sind die §§ 90, 94 bis 107 Satz 1 und § 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden. Der Bund hat diese Übergangsvorschrift in sein Gesetz aufgenommen, damit die Länder ausreichend Zeit haben, die Vorschriften in ihr Landesrecht zu übernehmen, für die der Bund seit der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat. Auf die Bundestagsdrucksachen 19/26820 und 19/28839 wird verwiesen. Gemäß § 93 Absatz 2 sollen die vorgenannten Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist, als Landesrecht fortgelten.

Zu Nummer 8

Infolge der Einfügung eines neuen § 93 wird der ursprüngliche § 93 der § 94.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.